

Staatsanwaltschaft Stuttgart

70049 Stuttgart

10. Juni 2014

loe - 31/14 -

## STRAFANZEIGE

**Hiermit erstatte ich,**

Dr. Eisenhart von Loeper, Rechtsanwalt, Hinter Oberkirch 10, 72202 Nagold,

- Anzeigeerstatte -

gegen die Verantwortlichen der Deutschen Bahn AG, Leitung der Projektbau GmbH zu „Stuttgart 21“, Rapplerstr. 17, 70191 Stuttgart insbesondere den insoweit unmittelbar tatig gewordenen Herrn Rauch

- Beschuldigte -

**Strafanzeige wegen dringenden Tatverdachts von Vergehen der Tiertotung ohne vernunftigen Grund und der qualerischen Tiermisshandlung nach § 17 Nr. 1 und § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz.**

Es wird beantragt, gegen die Beschuldigten Ermittlungen aufzunehmen und Anklage zu erheben mit dem

### TATVORWURF:

Den Beschuldigten wird vorgeworfen, dass sie Wirbeltieren langer anhaltende erhebliche Leiden zugefugt und sie ohne gesetzlichen vernunftigen Grund getotet haben, indem sie

seit Donnerstag, dem 22. Mai 2014, in mutmalicher Absprache mit der Projektleitung der Deutschen Bahn AG zu „Stuttgart 21“ das halbrunde Fenster im Dach des in ihrem Besitz befindlichen Bahndirektionsgebudes an der Heilbronnerstrae, Kriegsbergstrae 7 in Stuttgart, fest zugenagelt haben im Wissen und Willen, dass sie den im Dachgeschoss des Gebudes auf groer Flache mit sehr hohem Gebalk befindlichen etwa 200 Stadtauben mit ihren Jungtieren und Nestlingen dort durch das Verhindern der bis dahin gewohnten Ausflugmoglichkeiten und durch den gleichzeitigen Nahrungs- und Wasserentzug funf Tage hindurch anhaltenden Stress und Todesnot, also erhebliches Leiden zugefugten und sie wissentlich und willentlich qualvoll sterben lieen.

- Fortgesetzte Vergehen der Tierqualerei und der Tiertotung nach § 17 Tierschutzgesetz.

## **Begründung:**

### **I.**

Der Strafanzeige liegen Tatsachen zugrunde, die dem Anzeigerstatter durch die Taubenbeauftragte des Tierschutzvereins Stuttgart e.V., Frau Silvie Brucklacher-Gunzenhäußer, und durch den Stuttgarter Regionalgeschäftsführer des BUND, Herrn Gerhard Pfeifer, bekannt und vom Unterzeichner ausgewertet wurden.

Am Freitag, 23. Mai 2014, erfuhr die Taubenbeauftragte des Tierschutzvereins Stuttgart und Umgebung davon, dass im ehemaligen Verwaltungsgebäude der Deutschen Bahn AG in der Kriegsbergstraße 7 Tauben eingeschlossen wurden. Nach Angaben eines Bahnbediensteten war dies seit Donnerstag, dem 22. Mai 2014, der Fall. Sogleich nach erlangter Kenntnis hat Frau Brucklacher-Gunzenhäußer viele Telefonate mit der Feuerwehr, der Polizei und dem Amt für öffentliche Ordnung geführt.

Beweis: Zeugnis der Frau Silvie Brucklacher-Gunzenhäußer, Röckenwiesenstr. 66, 70197 Stuttgart

Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass ihr der wilde Taubenschlag mit der Öffnung eines Dachfensters für den Ein- und Ausflug der Tauben seit einem Jahr durch eigene Besichtigung vertraut war und sie sich deshalb auch schriftlich an die Projektleitung zu S 21 gewandt hatte, um eine praktikable Lösung zu finden, was von den Beschuldigten jedoch ignoriert wurde.

Beweis: Wie oben, Vorlage des genannten Schreibens vom 31. Juli 2013 als Anlage

Der zuständige Beamte des Vollzugsdienstes der Stadt Stuttgart, Herr Hubl, konnte das Gebäude am Samstag und Sonntag, 24. und 25. Mai 2014 zusammen mit Frau Elser besichtigen und sich über die Lage der Tauben vergewissern, so gut es ging. Er stellte, wie er Frau Brucklacher-Gunzenhäußer erklärte, fest, dass im einstigen Bahndirektionsgebäude etwa 200 Tauben auf der großen Fläche und im sehr hohen Gebälk mit vielen Jungtieren und Nestern lebten und einige Tauben tot herumlagen.

Beweis: Wie oben sowie Zeugnis des Herrn Hubl, Vollzugsdienst der Stadt Stuttgart

Die Bediensteten der Stadt haben sich sehr eingesetzt, das Schlimmste von Qual und Tod der vielzähligen eingesperrten Tauben zu verhindern. Die Verantwortlichen der Projektleitung der DB AG haben sich aber geweigert, den früheren Zustand des offenen Dachfensters wieder herzustellen und das qualvolle Leiden und Töten der Tauben dadurch zu beenden.

Beweis: Wie oben, beigefügte Mail der Zeugin Brucklacher-Gunzenhäußer vom 27. Mai 2014

Für das plötzliche Versperren des Dachfensters - ohne die schriftlich angebotene Hilfe der Taubenbeauftragten des Tierschutzvereins einzubeziehen oder andere tierschützende Unterstützung anzunehmen - zeigte sich der beschuldigte Herr Rauch unmittelbar verantwortlich. Es wird vermutet, dass er sich dabei an eine Weisung des Projektleiters oder an eine allgemeine Richtlinie der Deutschen Bahn AG gehalten und nicht eigenmächtig gehandelt hat.

Der Projektleiter kann aber auch dann zumindest als mittelbarer Straftäter zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er Herrn Rauch generell zu seinem qualvoll-tödlichen Vorgehen gegen die Tauben freie Hand ließ.

Selbst wenn der Projektleiter oder sein Vertreter das Verhalten des Herrn Rauch als unmittelbarem Täter nur geduldet hätten, wären sie für ihr unterlassenes Eingreifen mit verantwortlich. Dafür spricht ihre Garantenstellung als Gebäudebesitzer (siehe unten III.) und ihre Untätigkeit auf das oben zitierte Schreiben von Frau Brucklacher-Gunzenhäußer vom 31. Juli 2013. Die Beschuldigten haben hiernach zumindest wissentlich in Kauf genommen, dass in ihrem Gebäudebesitz eine zunehmende unübersichtliche Gefahrenlage geschaffen wurde, die sie Ende Mai 2014 auf völlig ungeeignete tierfeindliche, gesetzwidrige Weise beenden wollten.

## II.

Die Beschuldigten haben gegenüber dem geschilderten Sachverhalt eingewendet, im Dachgebälk der einstigen Bundesbahndirektion hätten sich nur rund 25 Tauben eingestekt, die nun von der Bahn als Eigentümerin des Gebäudes auf eigene Kosten umgesiedelt würden.

Beweis: Bericht dpa und Stuttgarter Zeitung vom 30.05.2014 als Anlage

Nach den Erkenntnissen der Taubenbeauftragten des Tierschutzvereins Stuttgart haben die Beschuldigten aber nach deren Anruf vom 27. Mai und der Ankündigung, man werde sich an die Presse wenden, verlauten lassen, sie werde „heute oder morgen“ einen Herrn Kleinogel aus Darmstadt einschalten.

Beweis: Zeugnis der Frau Brucklacher-Gunzenhäußer, zu laden wie oben

Vermutlich hat er, weil er mit Tauben im Wege der bahnseitigen „Schädlingsbekämpfung“ zu tun haben dürfte, sodann eine Vielzahl der qualvoll zu Tode gebrachten Tauben abgeräumt. Denn die von Herrn Hubl bereits am Tatort beobachtete Zahl der toten Tauben wird sich in den Folgetagen durch Verhungern und Verdursten drastisch erhöht haben, weil das Einsperren mit Nahrungs- und Wasserentzug zumindest vier bis fünf Tage fort dauerte.

Beweis: Wie oben und Zeugnis des Herrn Hubl, wie benannt

Soweit die Sprecherin des sog. Kommunikationsbüros der DB AG geltend macht, „uns sind keine verendeten Tauben bei der Begehung aufgefallen“ (siehe dpa- und StZ-Bericht, wie zitiert), verschweigt sie augenscheinlich, dass der von der Projektleitung eingeschaltete Herr Kleinogel vor ihr am Tatort war und die Verhältnisse für einen späteren offiziellen Termin verändert hat. Dies geschah jedoch im Auftrag der Projektleitung.

Beweis: Zeugnis der Frau Brucklacher-Gunzenhäußer

Dass die Beschuldigten dies durch ihre Sprecherin vertuschen, um die katastrophale Lage der qualvoll verendeten Tauben zu verschleiern, lässt erkennen, dass sie die Öffentlichkeit über ihre Straftat und ihre Schuld irreführen wollen, um der Bestrafung zu entgehen.

### III.

Aus rechtlicher Sicht ist anzumerken:

1. Die Beschuldigten der Projektleitung der DB AG zu S 21 sind im Rechtssinne als Tierbetreuer nach § 2 Tierschutzgesetz einzustufen: Wer die Obhut über ein Tier selbst ohne Rechtspflicht, also rein tatsächlich übernimmt, ist „Tierbetreuer“, denn auf Eigentum und Eigenbesitz kommt es dabei nicht an (VGH München, Urteil vom 17.12.1992, 2 S B 90.2906 sowie Kluge - von Loeper, Kommentar zum Tierschutzgesetz, § 2 Rn 12, übereinstimmend Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Auflage, § 2 Rn 7).  
Wer Tiere in der vorliegend geschehenen Weise einsperrt und dadurch die tatsächliche Herrschaft über sie ohne Fluchtmöglichkeit aus dem Gebäude herstellt, hat daher zwangsläufig nach § 2 Tierschutzgesetz alle Pflichten wie ein Tierhalter zu erfüllen, insbesondere muss derjenige die Tauben ihrer Art und ihren „Bedürfnissen“ entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“. Gegen diese Rechtspflicht haben die Beschuldigten durch die Einsperrung ohne gewährte Nahrung grob verstoßen.
2. Die Beschuldigten hatten aufgrund der tatsächlichen Übernahme der Herrschaftsgewalt und aufgrund der für die Tauben dadurch herbeigeführten Gefahrenlage für deren Leben und Wohlbefinden eine sog. Garantenpflicht zu erfüllen, um das Tierschutzgesetz einzuhalten und die Tiere zu schützen (vgl. Kluge-Ort/Reckewell, § 17 Rn 100 ff., Hirt/Maisack/Moritz aaO § 17 Rn 3). Auch das Staatsziel Tierschutz nach Art. 20 a GG verpflichtet zu solcher Rechtsanwendung. Dieser nun auch verfassungsrechtliche Maßstab der staatlichen Schutzpflicht für Tiere hat in vielfachen Gerichtsentscheidungen, so auch des Bundesverfassungsgerichts (z.B. Beschluss des BVerfG vom geführt, u.a. auch dazu, dass ein besitzloses Tier als „Anscheins-Fundtier“ (VG Gießen, Urteil vom 27.02.2012) zu behandeln ist.  
Umso weniger können sich die Beschuldigten aufgrund ihrer übernommenen Garantenstellung für die Tauben damit herausreden, sie seien ihnen herrenlos zugeflogen, so dass sie nicht ungewollt Fürsorgeleistungen hätten erbringen müssen. Zweifel über das Ob und das Ausmaß ihrer Rechtspflichten könnten insoweit allenfalls dann bestehen, wenn sie die Tiere nicht plötzlich eingesperrt hätten.
3. Unklar ist gegenwärtig, wie die Beschuldigten mit jenen 25 Tauben verfahren sind, die sie einfangen und „umsiedeln“ wollten.  
Vorsorglich sei bemerkt, dass den Beschuldigten kein Recht zur Tötung nach § 17 Nr. 1 TierSchG zusteht. Denn verstärkt seit der Neufassung des Art. 20 a GG im Jahre 2002 muss der „vernünftige Grund“ des Tötens ethisch gerechtfertigt sein.
4. Unabhängig von dem Nachweis, wieviele der etwa 200 nachweisbar vier bis fünf Tage ohne jede Nahrungsquelle eingesperrten Tauben dadurch zu Tode kamen, ist sicher, dass den Tauben in diesem Zeitraum anhaltend erhebliche Leiden zugefügt wurden: Die Notsituation des plötzlichen Eingesperrtseins musste bei den Tauben anhaltend gewaltigen Stress und Todesnot erzeugen, zumal auch der eigene Nachwuchs nicht gefüttert werden konnte, was zusätzlich Aufregung, Qual und Todesangst verursachen musste, die kaum schlimmer hätte sein können (vgl. dazu Kluge-Ort-Reckewell aaO, § 17 Rn 65 ff. sowie Kluge-von Loeper aaO, § 1 Rn 19 ff.), zumal Wirbeltiere wie die

Tauben ein Zentralnervensystem (wie die Menschen) mit hohem Empfindungsvermögen besitzen und daher besonders schutzbedürftig sind.

Beweis: Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme durch die baden-württembergische Landesbeauftragte für Tierschutz, Frau Dr. Cornelia Jäger

Die vom Zeugen Hubl beobachtete Tatsache, dass zwei Tage nach der Einsperrung schon etliche tote Tauben zu sehen waren, spricht für die Schwere der tödlichen Qual, die den Tauben unter den Folgen des Tatverhaltens der Beschuldigten zugefügt wurde.

Abschließend bitte ich, mir den Eingang der Strafanzeige zu bestätigen und das dortige Aktenzeichen mitzuteilen.

Bei Abschluss der Ermittlungen bitte ich jetzt schon um Akteneinsicht.

Rechtsanwalt